

## 1. Zweck / Vertragsunterlagen

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen regeln die Einkäufe der IBM Research GmbH („Besteller“) bei ihren Lieferanten („Lieferant“). Diese Einkaufsbedingungen ergänzen einen Einkaufsvertrag. Ein Einkaufsvertrag („EV“) kann ein separates Vertragsdokument und/oder eine Bestellung („Bestellung“) – auch als Leistungsermächtigung („LEM“) bezeichnet – einschliesslich sämtlicher Anlagen hinsichtlich der Produkte oder der Dienstleistungen. Diese Dokumente stellen die alleinige Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten dar. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen gilt folgende Rangordnung der Dokumente: Bestellung, LEM, separates Vertragsdokument, Anlage, vorliegende Einkaufsbedingungen. Kein anderes Dokument, auch nicht das Angebot, Preisangebot oder Bestätigungsformular des Lieferanten, sind Bestandteil eines EV, es sei denn, der Besteller hat dies ausdrücklich mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart. Die Rechte und Pflichten des Bestellers aus dem EV dürfen nur durch diesen in Schriftform abgeändert oder aufgegeben werden.

## 2. Preise / Steuern

Wenn im EV kein Preis genannt ist, gilt der niedrigste übliche Marktpreis des Lieferanten. Sämtliche Umsatz-, Verbrauchs- und ähnliche Steuern fallen in den Verantwortungsbereich des Lieferanten und sind von ihm zu zahlen.

Auf Wunsch des Bestellers übermittelt der Lieferant seine Rechnungen auf elektronischem Weg. Diese Rechnungen müssen mit einer elektronischen Unterschrift versehen sein, wie sie von der zuständigen Steuerbehörde verlangt wird.

## 3. Abnahme

Die zu liefernden Materialien oder Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit den Abnahme- oder Erfüllungskriterien im Rahmen der entsprechenden Leistungsbeschreibung und/oder Leistungsermächtigung untersucht, getestet, angenommen oder abgelehnt. Der Besteller oder der Kunde des Bestellers kann nach eigenem Ermessen zu liefernde Materialien oder Dienstleistungen, die nicht den Abnahme- oder Erfüllungskriterien entsprechen, ablehnen und eine Rückvergütung fordern oder den Lieferanten schriftlich dazu auffordern, diese zu liefernden Materialien kostenlos und unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen bzw. diese Dienstleistungen ebenfalls kostenlos und unverzüglich erneut zu erbringen.

## 4. Zahlungsbedingungen

Sofern in einem EV nicht anders geregelt, sind Zahlungen seitens des Bestellers binnen 60 Tagen entweder nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten oder nach Erhalt der zu liefernden Materialien oder Dienstleistungen rein netto zu leisten, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt ausschlaggebend ist. Hat der Lieferant die Zahlung nicht wie vereinbart erhalten, so teilt er dies dem Besteller mit, und der Besteller wird die Rechnung umgehend begleichen. Die Bezahlung von Rechnungen gilt nicht als Abnahme der zu liefernden Materialien oder Dienstleistungen.

Insbesondere wird durch die Bezahlung nicht das Recht des Bestellers verwirkt, die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

## 5. Kündigung

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, kann der Besteller einen EV jederzeit ordentlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Das Recht einer fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung entschädigt der Besteller den Lieferanten für die tatsächlichen und begründeten Auslagen, die dem Lieferanten bis zum Datum der Kündigung für noch nicht fertig gestellte Leistungen entstanden sind, sofern diese nicht die vereinbarten Preise übersteigen.

## 6. Importe

Werden Produkte in ein anderes Land eingeführt, so hat der Lieferant alle gesetzlichen oder andere Vorschriften oder von den Behörden auferlegte Pflichten im Zusammenhang mit der Einfuhr zu erfüllen und er trägt die damit verbundenen Zölle, Steuern und Gebühren.

## 7. Verpackungen / Beförderung

Der Lieferant verpflichtet sich, unaufgefordert

- a) alle Herkunftsdeklarationsvorschriften sowie die Exportvorschriften zum Besteller einzuhalten; insbesondere die Mitteilung der US Export Kontroll-Klassifizierungsnummern (ECCN) sowie die Deklaration bei einer Einbindung von Material/Service aus den US Embargo Ländern (siehe die Internetseiten [„Instructions for exports to IBM“](#) und [„Bureau of Industry and Security U.S. Department of Commerce“](#)).
- b) alle Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Versand- und Transportroutenbedingungen gemäss den Angaben im EV zu erfüllen und die gesetzlichen Richtlinien einzuhalten;
- c) ohne ausdrückliche Genehmigung des Bestellers keine Eil- oder Sondertransportmittel einzusetzen;
- d) in einem Frachtbrief nicht mehr als eine tägliche Lieferung für einen Bestimmungsort aufzunehmen und
- e) für alle Lieferungen an den Besteller „Frei an Bord“ keinen Wert anzugeben und keine Zusatzversicherungen abzuschliessen.

## 8. Verspätete Lieferungen

Liefertermine sind grundsätzlich Verfalltagsabreden. Im Falle eines Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu, wonach der Besteller u. a. berechtigt ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und sich insbesondere anderweitig einzudecken, wobei der Lieferant dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn er nicht in der Lage ist, die im EV genannte Lieferfrist einzuhalten.

## 9. Gewährleistungen

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, was folgt:

- a) Der Lieferant ist berechtigt, den EV abzuwickeln, und erbringt seine Leistungen im Rahmen des EV auf eigene Kosten in Übereinstimmung mit zusätzlichen Vertragsbedingungen oder Verpflichtungen oder Gesetzen, Verordnungen, Auflagen oder Verfügungen (einschliesslich Umweltschutzgesetzen und Gesetzen gegen Korruption), denen er unterworfen ist oder unterworfen sein wird, sowie in Übereinstimmung mit Gesetzen, Verordnungen, Auflagen oder Verfügungen (z. B. solchen, die die EU-Richtlinie 2002/95/EC umsetzen), die für den Vertrieb der Produkte des Lieferanten durch den Besteller oder als Teil eines Produkts des Bestellers gelten;
- b) Weder existiert noch droht eine Forderung, eine dingliche Belastung und/oder ein Verfahren gegen den Lieferanten, die/das einen Konflikt mit den Rechten des Bestellers aus dem EV hervorrufen könnte/n;
- c) Die im EV genannten zu liefernden Materialien und Dienstleistungen verletzen keinerlei Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte, Publizitätsrechte, den Ruf oder geistige Eigentumsrechte Dritter;
- d) Der Lieferant hat dem Besteller schriftlich die Existenz von Software Codes Dritter, einschliesslich Open Source Codes, die in den Produkten enthalten ist oder mit den Produkten bereitgestellt wird, offen gelegt. Er hat den Besteller darüber informiert, dass sowohl er wie auch die Produkte den Bedingungen aller Lizenzvereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Software Code Dritter entsprechen;
- e) Alle Autoren haben zugestimmt, in Bezug auf Produkte keine Urheberpersönlichkeitsrechte geltend zu machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist (d. h. persönliche Rechte nach der jeweiligen Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Urheberschaft an einem Werk);
- f) Die im EV genannten Produkte sind frei von Designfehlern, es sei denn, sie basieren ausschliesslich auf schriftlichen Entwürfen des Bestellers oder auf den vom Besteller schriftlich anerkannten Angaben des Lieferanten;
- g) Material und Arbeitsausführung werden den Gewährleistungen, Spezifikationen und Erfordernissen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Qualitätsanforderungen, gemäss dem EV ab dem in der Bestellung/dem LEM genannten Versanddatum entsprechen;
- h) Die in der Bestellung/im LEM/in den Anhängen genannten Produkte sind für den Gebrauch im Zusammenhang mit den Gewährleistungen, Spezifikationen und Erfordernissen gemäss dem EV geeignet und sicher und sie stimmen mit denselben überein;
- i) Die im EV genannten zu liefernden Materialien enthalten keinen potenziell gefährlichen Software Code;
- j) Keines der Produkte enthält und keines der Produkte wurde hergestellt unter Gebrauch von ozonschädigenden Substanzen wie Halonen, Fluorkohlenwasserstoffen, Hydrofluorkohlenwasserstoff, Methylchloroform und Kohlenstofftetrachloriden, wie im Montreal-Protokoll

definiert und wie vom Besteller schriftlich angegeben;

- k) Die Produkte sind neu und enthalten nichts Gebrauchtes oder Aufgearbeitetes, es sei denn, der Besteller habe dazu schriftliche Zustimmung erteilt;
- l) Der Lieferant wird keine Informationen nutzen, offen legen oder grenzüberschreitend übertragen, die für den Besteller verarbeitet werden und eine Einzelperson identifizieren könnten (personenbezogene Daten), es sei denn, dies ist für die Erfüllung des EV erforderlich. Insbesondere hält der Lieferant alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -verordnungen ein und zeigt dem Besteller Verstösse gegen den Schutz von personenbezogenen Daten oder eine Gefährdung solcher an. Diesfalls kooperiert und hält der Lieferant die Anweisungen oder anderen Anforderungen des Bestellers ein;
- m) Der Lieferant verfügt über die erforderlichen Kenntnisse aller geltenden Export- und Importgesetze, Verordnungen, Anweisungen und Richtlinien (z. B. erforderliche Voraussetzungen für die Zollabfertigung, Export- und Importlizenzen und -befreiungen, das korrekte Ausfüllen der Anträge bei den entsprechenden Regierungsbehörden und/oder die Offenlegung von Informationen hinsichtlich Aushändigung und Transfer von Technologie und Software an nicht amerikanische Staatsbürger innerhalb oder ausserhalb der USA sowie hinsichtlich Aushändigung und Transfer von Technologie und Software, die aus den USA stammende Inhalte aufweist oder aus Technologie und Software entwickelt wurde, die aus den USA stammt) und hält diese Bestimmungen ein. Des Weiteren verfügt er über die erforderlichen Kenntnisse aller massgeblichen Empfehlungen bezüglich der Sicherheit der Lieferkette, die von den zuständigen Regierungen und Branchenorganisationen abgegeben wurden, und wird sich nach besten Kräften bemühen, diese Empfehlungen zu befolgen;
- n) Der Lieferant wird vom Besteller zur Verfügung gestellte Technologie, Software oder Waren, die aus den USA stammen oder aus den USA stammende Inhalte aufweisen, oder deren direkte Produkte weder direkt noch indirekt in Länder oder an Staatsangehörige der Länder (unabhängig von deren Aufenthaltsort bzw. Sitz) exportieren, die in der gültigen Fassung der U.S. Export Administration Regulations aufgeführt sind, es sei denn, er wurde durch eine entsprechende behördliche Genehmigung oder Verordnung dazu autorisiert.

## 10. Geistiges Eigentum

Der Lieferant gewährt dem Besteller (einschliesslich dessen Muttergesellschaft, Tochterunternehmen und anderen rechtlich verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaften) sämtliche Rechte und Lizenzen, die für die Nutzung, die Abtretung, die Weitergabe und den Vertrieb der im EV spezifizierten Produkte oder Dienstleistungen sowie für die Ausübung der unter dem vorliegenden EV gewährten Rechte erforderlich sind. Der Lieferant verteidigt und hält den Besteller schadlos und stellt ihn von Ansprüchen aus Forderungen frei, die mit der Begründung gestellt werden, dass die Produkte und Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte verletzen bzw. gegen

Ansprüche, die daraus erwachsen, dass der Lieferant seine Zusicherungen und Verpflichtungen gemäss dem EV nicht einhält. Falls eine Forderung aufgrund einer Rechtsverletzung geltend gemacht wird, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten die erste zweckmässige der folgenden Abhilfemassnahmen zu ergreifen:

- a) dem Besteller die unter dem EV gewährten Rechte zu verschaffen;
- b) die Produkte oder Dienstleistungen so zu verändern, dass sie keine Rechte verletzen und gleichzeitig mit den Bestimmungen des vorliegenden EV übereinstimmen;
- c) Ersatz der Produkte oder Dienstleistungen durch solche, die keine Rechtsverletzung darstellen und mit den Bestimmungen des vorliegenden EV übereinstimmen oder
- d) Rücknahme der Produkte, die eine Rechtsverletzung darstellen, Kündigung der Dienstleistungen, die eine Rechtsverletzung darstellen sowie Rückerstattung jeglicher geleisteter Zahlungen. Der Besteller darf nicht vertragsgemässe Waren auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden. Die Urheber verzichten auf das Recht der Integritätswahrung der Waren oder Dienstleistungen sowie, sofern gesetzlich zulässig, auf ihre Autorenrechte.

## 11. Haftungsbegrenzung

Soweit gesetzlich zulässig haftet der Besteller (einschliesslich seiner Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und anderen rechtlich verbundene Unternehmungen sowie vom Besteller eingesetzte Subunternehmer) in keinem Fall für Umsatzausfälle, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden, indirekte Schäden sowie Folgeschäden oder Strafschadensersatz.

## 12. Betriebsmittel

Stellt der Besteller Betriebsmittel für Tätigkeiten gemäss EV zur Verfügung, darf der Lieferant diese Betriebsmittel lediglich für diesen Zweck verwenden. Der Lieferant ist für seine eigenen Betriebsmittel verantwortlich.

## 13. Abtretung

Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte abzutreten oder einen Unterlieferanten zu beauftragen. Jegliche nicht genehmigte Abtretung ist nichtig.

## 14. Informationsaustausch

Jeder Austausch von Information zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem EV gilt als nicht vertraulich, ausser wenn die Parteien eine gesonderte schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen haben. Für alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Mitarbeitern des Lieferanten oder anderen rechtlichen Einheiten, die der Lieferant an den Besteller weitergibt, holt der Lieferant die Zustimmung der Personen bzw. der anderen rechtlichen Einheiten ein, diese Daten an den Besteller zu übermitteln und dem Besteller zu gestatten, diese Daten im Zusammenhang mit dem EV zu verwenden, offen zu legen und weiterzugeben.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der EV untersteht Schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods). Gerichtsstand ist am Handelsgericht Zürich.

## 16. Schlussbestimmungen

Soweit keine anders lautenden gesetzlichen Regelungen unabdingbar vorgesehen sind, müssen gerichtliche oder sonstige Schritte im Zusammenhang mit dem EV spätestens zwei Jahre nach dem Datum des Klagegrunds ergriffen werden.

Die folgende Erklärung ist auf Englisch übersetzt "The parties have agreed to draft this Agreement in English" und ist nur anwendbar, wenn sich Lieferant in Kanada befindet: Les parties ont consenti à rédiger ce contrat en langue anglaise.

- Falls die in Ziffer 7 aufgeführten Hyperlinks nicht funktionieren, führen folgende Internetadressen auf die aufgeführten Internetseiten. Falls kein Onlinezugriff möglich ist, kann der Lieferant beim Besteller die Informationen in Druckversion bestellen. Instructions for exports to IBM:  
<http://www-03.ibm.com/procurement/proweb.nsf/ContentDocs/ByTitle/United+States-Instructions+for+exports+to+IBM?OpenDocument&Parent=IBM+standard+purchase+order+terms+and+conditions>.
- Bureau of Industry and Security U.S. Department of Commerce, Regional Considerations:  
<http://www.bis.doc.gov/policiesandregulations/regionalconsiderations.htm>.

Rüschlikon, 1. November 2009